

## WEITERGEHENDE INFORMATION ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 und 119 AktG UND INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ DER AKTIONÄRE

Im Hinblick auf die neue Rechtslage wird diese Information erforderlichenfalls aktualisiert. Bitte besuchen Sie die Homepage auch zu einem späteren Zeitpunkt.

### Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung** dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform per Post oder Boten spätestens am **2. April 2020**, (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

|  |
|--|
| SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft<br>z.H. Frau Manuela Scheiber<br>2630 Ternitz, Hauptstraße 2 |
|--|

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunkts und der Beschlussvorschlag müssen in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Anteilsbesitz für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

### Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser Hauptversammlung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **14. April 2020** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) zugeht.

Die Aktionäreigenschaft ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf, nachzuweisen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt III der Einberufung) verwiesen.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft  
z.H. Frau Manuela Scheiber  
2630 Ternitz, Hauptstraße 2  
per Telefax an +43(0)2630 315501  
oder  
per E-Mail an [m.scheiber@sbo.co.at](mailto:m.scheiber@sbo.co.at) , wobei das Aktionärsverlangen in Textform,  
beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Anteilsbesitz für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist durch die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen.

#### **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000946652,
- Depotnummer andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf das Ende des Nachweisstichtages **13. April 2020** (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit) beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegenommen.

Die Depotbestätigung muss der Gesellschaft ausschließlich auf einem der folgenden Kommunikationswege und Adressen zugehen:

- (i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 14 Abs 3 genügen lässt
- |              |  |
|--------------|--|
| Per Telefax: | +43 (1) 8900 500 - 65  |
| Per E-Mail   | <a href="mailto:anmeldung.sbo@hauptversammlung.at">anmeldung.sbo@hauptversammlung.at</a><br>(Depotbestätigungen bitte im Format PDF) |
- (ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform
- |                     |                              |
|---------------------|------------------------------|
| Per Post oder Boten | SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD |
|---------------------|------------------------------|

Per SWIFT

EQUIPMENT Aktiengesellschaft  
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH  
8242 St. Lorenzen am Wechsel, Köppel 60  
GIBAATWGGMS  
(Message Type MT598 oder MT599,  
unbedingt ISIN AT0000946652 im Text angeben)

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Anteilsbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise auf denselben Stichtag beziehen.

#### **Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

#### **Fragen/Auskunftsrechts der Aktionäre**

Die Aktionäre werden gebeten alle Fragen in Textform an den Vorstand mit einfachem E-Mail an [vorstand@sbo.co.at](mailto:vorstand@sbo.co.at), zu übermitteln und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am 2. Tag vor der Hauptversammlung, das ist Dienstag, der 21. April 2020, bei der Gesellschaft einlangen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen in der Hauptversammlung.

Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.sbo.at/hauptversammlung](http://www.sbo.at/hauptversammlung) abrufbar ist.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht gem § 118 AktG auch bei der virtuellen Hauptversammlung gemäß den Festlegungen in dieser Information, wie unten näher ausgeführt, während der Hauptversammlung von den Aktionären selbst ausgeübt werden kann.

### **Information über das Recht der Aktionäre, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG**

Eine Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft am 23. April 2020 kann nur durch einen der nachgenannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen.

- (i) Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer, c/o Oberhammer Rechtsanwälte GmbH, Karlsplatz 3/1, 1010 Wien  
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer, Telefon +43 1 5033000, Telefax +43 1 5033000 33, oder E-Mail-Adresse [stimmrechtsvertreter@oberhammer.co.at](mailto:stimmrechtsvertreter@oberhammer.co.at).
- (ii) Dr. Wilhelm G. Rasinger, c/o Interessenverband für Anleger, IVA, Feldmühlgasse 22, 1130 Wien,  
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Wilhelm G. Rasinger, Telefon +43 (0) 676 4196451, Telefax +43 1 8763343-39, oder E-Mail-Adresse [wilhelm.rasinger@iva.or.at](mailto:wilhelm.rasinger@iva.or.at).
- (iii) Rechtsanwalt Dr. Christian Temmel, MBA, c/o DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 14, 1010 Wien  
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Temmel, MBA, Telefon +43 1 531781505, Telefax +43 1 5335252, oder E-Mail-Adresse [christian.temmel@dlapiper.com](mailto:christian.temmel@dlapiper.com).
- (iv) Rechtsanwalt Dr. Christoph Nauer, LL.M., c/o bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH, ARES-Tower, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien  
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Nauer, LL.M., Telefon +43 2236 893377, Telefax +43 2236 893377-40, oder E-Mail-Adresse [proxy@bpv-huegel.com](mailto:proxy@bpv-huegel.com).

**Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem von Ihnen gewünschten Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Antragstellung, zur Stimmabgabe und zur Erhebung eines Widerspruchs erteilt werden sollen.**

Für die Vollmachtserteilung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.sbo.at/hauptversammlung](http://www.sbo.at/hauptversammlung) jeweils ein eigenes Vollmachtsformular abrufbar. Bitte lesen dieses Vollmachtsformular genau durch.

### **Ablauf der virtuellen Hauptversammlung**

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit

dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen.

Die Aktionäre haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit ihre Fragen in Textform bzw ihre Anträge in Textform in einem bestimmten Zeitfenster nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und werden in der Hauptversammlung diese Fragen bzw Anträge durch den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied verlesen. Bitte verwenden Sie dafür ein einfaches E-Mail an die E-Mail-Adresse [vorstand@sbo.co.at](mailto:vorstand@sbo.co.at). In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Erklärenden (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG) um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen. Gerne können Sie aber auch in diesem Fall das Frageformular ausfüllen und als PDF übermitteln.

Die Aktionäre haben sohin die Möglichkeit selbst auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren, beispielsweise durch eine zusätzliche Frage oder einen alternativen Beschlussantrag.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung wie auch bei einer Präsenzhauptversammlung zeitlich strukturieren und insbesondere einen bestimmten Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen bzw Anträge gestellt werden können.

Die Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Instruktionen, insbesondere zur Stimmabgabe aber auch zum Erheben von Widersprüchen an den betreffenden Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch abzuändern. Bitte verwenden Sie dafür ein einfaches E-Mail an die E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters an die Sie auch die Vollmacht übermittelt haben:

- (i) [vollmacht.sbo.oberhammer@hauptversammlung.at](mailto:vollmacht.sbo.oberhammer@hauptversammlung.at) bzw
- (ii) [vollmacht.sbo.rasinger@hauptversammlung.at](mailto:vollmacht.sbo.rasinger@hauptversammlung.at) bzw
- (iii) [vollmacht.sbo.temmel@hauptversammlung.at](mailto:vollmacht.sbo.temmel@hauptversammlung.at) bzw
- (iv) [vollmacht.sbo.nauer@hauptversammlung.at](mailto:vollmacht.sbo.nauer@hauptversammlung.at).

In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Erklärenden (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG) um dem Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht festzustellen. Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung aller Voraussicht nach nur eine elektronische Kommunikation mit Ihrem Stimmrechtsvertreter möglich ist und insbesondere eine telefonische Erreichbarkeit des Stimmrechtsvertreters nicht gewährleistet werden kann.

Auch der Zeitpunkt bis zu welchem Instruktionen betreffend Stimmabgabe und Widersprüche möglich sind, wird vom Vorsitzenden im Laufe der Hauptversammlung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter zu verarbeiten.

Der Vorstand ist bemüht, im Rahmen der oben angeführten Kommunikationswege und Teilnahmemöglichkeiten den Aktionären eine möglichst hohe Qualität der Willensbildung zu gewährleisten.

### **Informationen zum Datenschutz der Aktionäre**

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären oder deren Bevollmächtigten und sonstigen an der Hauptversammlung teilnehmenden Personen (die „Teilnehmer“), insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Nummer des Wertpapierdepots, Anzahl der Aktien, gegebenenfalls Aktiengattung, Nummer der Stimmkarte, auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze und des Aktiengesetzes, um ihnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft erhält diese Daten unter anderem aus den Depotbankformularen oder von den Teilnehmern selbst anlässlich der Anmeldung zur Hauptversammlung, Bestellung von Eintrittskarten und/oder der Erteilung von Vollmachten. Der Teilnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft die erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Teilnehmern ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie für deren ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung und dem Dividendenclearing erforderlich. Für die Verarbeitung ist SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen gemäß Artikel 6 (1) c) Datenschutz-Grundverordnung bzw. die Wahrung von berechtigten Interessen des Unternehmens oder eines Dritten im Sinne des Artikel 6 (1) f) Datenschutz- Grundverordnung.

Die Dienstleister und Auftragsverarbeiter der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden (darunter insbesondere IT- sowie Back- Office Dienstleister, Zählservice), erhalten von der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft. In Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung übermittelt die SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft auch personenbezogene Daten von Aktionären und deren Bevollmächtigten an öffentliche Stellen, das Firmenbuch etc.

Die Daten der Teilnehmer werden nach Ende der jeweils anwendbaren gesetzlichen Fristen gelöscht. Bei der Speicherdauer sind neben gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), die in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre betragen können, zu berücksichtigen.

Alle Teilnehmer haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

Diese Rechte können Teilnehmer gegenüber der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft  
Group Compliance Management  
2630 Ternitz, Hauptstraße 2  
Tel: +43 2630 315 – 0

Zudem steht den Teilnehmern ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde ( [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at) ) nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung zu.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft [www.sbo.at/privacypolicy](http://www.sbo.at/privacypolicy) zu finden.